

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Regelung der Preise nicht entsprechend zu berücksichtigen, wenn etwa der Landrat oder Bürgermeister gerade dieses Arbeitsgebiet mit persönlicher Vorliebe und überragender Sachkenntnis selbst pflegte. Bisweilen mochten auch nach einem ersten tatkräftigen Zugreifen die Erkenntnis der Widerstände und Verwicklungen und unerwünschte Folgen von Regelungsversuchen eine gewisse Lähmung und übergroße Zurückhaltung nach sich ziehen, insbesondere natürlich in Gebieten, die stark um die Ware zu kämpfen hatten; da die Ware dem höheren Preise nachwandert, wurde man vorsichtig mit Höchstpreisen, wurde deswegen angegriffen, unterließ es, solche festzusetzen, oder setzte sie nach Anhalten einer irgendwie noch gesehenen Marktlage fest.

Auch innerhalb der Organisation selbst lag ein wichtiger Grund für die Schwerfälligkeit des Ingangkommens. Ein Rundschreiben des sächsischen Ministeriums des Innern vom 9. März 1917 an die Kreishauptmannschaften und sonstigen Gemeinden mit Preisstellen drückt ihn klar aus: „Die Organisation des Preisprüfungswesens ist in Sachsen stärker zersplittert als in irgend einem anderen Teile des Reichs. Es hat sich erwiesen, daß die kleinen und kleinsten Preisstellen den ihnen übertragenen Aufgaben häufig nicht gewachsen sind und daß das bei der Errichtung angenommene örtliche Bedürfnis nicht immer vorhanden ist. Die Folge davon ist, daß mehrere solcher Stellen keine nennenswerte Tätigkeit entwickeln“. Das gilt nicht nur für das Königreich Sachsen. Die große Zahl der Stellen, die in kleinen und kleinsten Städten sitzen und außer an ihrem Gründungstage gar nicht oder nur äußerst bescheiden und gegenstandslos sich der Öffentlichkeit mitgeteilt haben, fällt unter die gleichen Gesichtspunkte, wie sie für Sachsen genannt wurden. Und vielleicht wäre das sächsische Verfahren der Zusammenlegung solcher nicht arbeitenden Stellen zu einer leistungsfähigeren größeren Stelle, die Bescheidung auf einen Überwachungsausschuß im kleinen örtlichen Bezirk auch anderswo richtig und zweckmäßig. Es zeigt sich eben, daß die Bestimmung, alle Städte von über 10 000 Einwohnern seien zur Errichtung einer Preisstelle verpflichtet, solche unter 10 000 Einwohnern dazu berechtigt, zu mechanisch war; die Bevölkerungsgröße ist an sich noch kein Ausdruck für das örtliche Bedürfnis nach einer Preisstelle, noch viel weniger eine Gewähr für das Vorhandensein geeigneter Persönlichkeiten für die Leitung und Durchführung der den Preisstellen vorbehaltenen Aufgaben.

Zergliedern wir kurz die Zuständigkeitsverengung, die die Verschiebung der Verhältnisse seit Herbst 1915 für die Preisstellen nach sich gezogen hat!